

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 410 Kindertagesförderungsgesetz

-per E-Mail-

22.08.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr.in Neumann,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten bzw. geschlechterspezifischen Aspekte.

Allgemein

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ist aus Sicht der Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich zu begrüßen, da er die Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie durch den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter nachhaltig verbessert und Müttern wie Vätern gleichermaßen eine Erwerbstätigkeit ermöglicht. Die stufenweise Einführung eines umfassenden Betreuungsangebotes ab dem Schuljahr 2026/2027 begünstigt insbesondere Frauen, die häufig die Hauptverantwortung für Sorgearbeit tragen, und schafft zugleich bessere Arbeitsmarktchancen. Durch die vollständige Beitragsfreiheit für reguläre Betreuungsleistungen werden finanzielle Hürden abgebaut und die Chancengerechtigkeit für alle Familien gestärkt, sodass Bildungserfolg weniger stark vom Einkommen der Eltern abhängig ist. Die Neuregelungen reduzieren zudem den bürokratischen Aufwand für Eltern und Einrichtungen erheblich, insbesondere da ein einmal bewilligter Förderumfang auch während der Ferienzeiten verlässlich gilt. Damit tragen sie auch zur Entlastung der Träger und Fachkräfte bei, die ihre Ressourcen stärker auf die pädagogische Arbeit konzentrieren können.

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock

Die vorliegende KiföG Änderung leistet einen wichtigen Beitrag für die gleichberechtigte Teilhabe beider Elternteile, indem für einen erhöhten Förderbedarf auch individuelle Arbeitszeiten und Wegezeiten berücksichtigt werden. Die Neuordnung der Kooperation von Hort und Schule sowie die Einführung der Ganztagskoordinator*innen fördern die verlässliche Betreuung und stärken Familienstrukturen nachhaltig, sofern sie entsprechend den Bedarfen im Schulalltag ausgestaltet sind. Insgesamt trägt das Gesetz dazu bei, traditionelle Rollenmuster aufzubrechen, denn es schafft rechtliche sowie praktische Voraussetzungen für die tatsächliche Gleichstellung im familiären und beruflichen Bereich.

Allerdings ist kritisch anzumerken, dass die Regelungen und Bedarfsprüfungen im Gesetz primär von einer Familiensituation mit zwei (in Vollzeit) erwerbstätigen Elternteilen ausgehen, wenn bei der Glaubhaftmachung eines erhöhten Förderbedarfs auf die Arbeitszeiten und Wegezeiten „beider Eltern“ abgestellt wird. Die besondere Lebensrealität von Alleinerziehenden – die in Mecklenburg-Vorpommern einen bedeutenden Teil der Familienstruktur ausmachen, da rund 24%¹ aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren alleinerziehend sind – wird hier lediglich als „Ausnahmefall“ genannt, aber nicht ausdrücklich und systematisch berücksichtigt. Damit steht zu befürchten, dass der Zugang zu umfangreicheren Betreuungsangeboten für Alleinerziehende weiterhin erschwert wird, obwohl sie besonders auf verlässliche und zeitlich flexible Betreuung angewiesen sind. Für viele Alleinerziehende ist die Bewältigung von Erwerbs- und Privatleben ohne ein zweites Elternteil besonders herausfordernd und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelbeispiele zur Bedarfsprüfung greifen hier zu kurz. Eine stärkere Berücksichtigung dieser Familienform wäre erforderlich, um tatsächlich allen Eltern – unabhängig von ihrer Familiensituation – gleiche Chancen in Beruf und Familie sowie allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

zu §§ 6 Abs. 3a & 7 Abs. 3

Wir empfehlen die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Förderung in einem Umfang von 45 oder 50 Wochenstunden auch für ehrenamtliches Engagement. Der entsprechende Passus wäre wie folgt zu erweitern: „wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Beruf und *Ehrenamt* notwendig [...] ist“.

Ehrenamtliches Engagement erfordert einen hohen Einsatz an Zeit und Energie und ist zugleich ein zentraler Pfeiler für das Funktionieren vieler gesellschaftlicher Bereiche. Diese Bedeutung sollte anerkannt werden, um damit auch einen Anreiz für freiwilliges Engagement zu schaffen.

In der Regel stehen Eltern, insbesondere Mütter, jedoch vor der Herausforderung, Ehrenamt, Familie und Betreuungspflichten miteinander zu vereinbaren, weshalb Frauen in zeitintensiven Ehrenämtern wie der Kommunalpolitik vielerorts unterrepräsentiert sind.

Ein erleichterter Zugang zu Ganztagsangeboten bietet die notwendige Entlastung, damit Mütter und Väter ihr Engagement wahrnehmen können, ohne dass dies zulasten der Kinderbetreuung geht. So wird das Ehrenamt gestärkt und gleichzeitig der gesellschaftliche Zusammenhalt nachhaltig gefördert.

zu §§ 6 Abs. 3b & 7 Abs. 3a & 3b

Die Vorstellung von zwei erwerbstätigen Elternteilen trifft in vielen Fällen nicht die Lebensrealität der Kinder und Familien im Land. Wie eingangs erwähnt, macht diese Gruppe immerhin ein Viertel aller Familienformen aus, sie können also kaum als „Sonderfälle“ betrachtet werden. Ebenso können Wegezeiten und sonstiger Organisationsaufwand nicht 1:1 mit denen von Zwei-Elternfamilien gleichgesetzt werden, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:

¹ Menne S./ Funcke A. (2024): Alleinerziehende in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf [15.08.2025]

1. Fehlende Arbeitsteilung in der Kinderbetreuung

Alleinerziehende Eltern tragen die alleinige Sorge für die Betreuung, Erziehung und Versorgung ihrer Kinder. Während Paare diese Aufgaben auf zwei Personen verteilen können – z. B. abwechselnd bringen, abholen, Hausaufgabenbetreuung, Arzttermine, Freizeitaktivitäten – muss eine alleinerziehende Person dies vollständig selbst leisten. Dadurch entsteht ein deutlich höherer Zeitaufwand pro Tag.

2. Geringere Flexibilität bei Arbeitszeiten

In Paarhaushalten kann oft einer der Partner*innen bei unvorhergesehenen Ereignissen einspringen (z. B. Krankheit des Kindes, kurzfristige Änderungen im Stundenplan). Alleinerziehende haben diese Möglichkeit nicht und müssen Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung allein koordinieren. Für Alleinerziehende ist eine ganztägige Betreuung daher nicht nur hilfreich, sondern zwingende Voraussetzung zur Vereinbarung beider Aufgaben.

4. Fehlende „Netzwerk-Reserven“ im Alltag

Paare können zusätzlich z. B. Großeltern, Freunde oder den Partner mobilisieren, wenn Betreuungslücken entstehen. Alleinerziehende haben oft ein kleineres oder weniger flexibles Unterstützungsnetzwerk. Ganztagsbetreuung kompensiert diesen strukturellen Nachteil.

5. Kindeswohl & Chancengleichheit

Ganztagsangebote in Kita und Hort stellen sicher, dass Kinder alleinerziehender Eltern dieselben Bildungs- und Fördermöglichkeiten haben wie Kinder aus Paarfamilien. Das verringert Bildungsbenachteiligungen, die sonst durch eingeschränkte zeitliche Ressourcen des Elternteils entstehen könnten.

Angesichts der besonderen strukturellen und zeitlichen Belastungen Alleinerziehender empfehlen wir für diese Familienform ausdrücklich die Aufnahme einer gesonderten Regelung, nach der eine Förderung im Umfang von 50 Wochenstunden bereits bei einer wöchentlichen Erwerbstätigkeit von mindestens 30 Stunden in Anspruch genommen werden kann.

zu §7 Abs. 7

Wir empfehlen, den Abgeltungsbetrag für Ganztagskoordinator*innen mit einer jährlichen Dynamisierung zu versehen. Eine solche Regelung erhöht die Attraktivität der Funktion und stärkt zugleich die Einkommensperspektiven im frauendominierten Erzieher*innenberuf.

Durch die regelmäßige Anpassung wird ein inflationsbedingter Wertverlust vermieden und den Beschäftigten verlässliche Planungssicherheit geboten. Darüber hinaus wird ein wesentlicher Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals geleistet und damit der nachhaltige Ausbau der Ganztagsförderung gesichert.

zu § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 bleibt von der vorliegenden Änderung unberührt. Wir regen jedoch an, im Zuge der aktuellen Überarbeitung auch hier eine Anpassung vorzunehmen: Eltern, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sollten ebenfalls einen – gegebenenfalls zeitlich befristeten – Anspruch auf Dolmetschleistungen erhalten. Damit wäre gewährleistet, dass diese Eltern in wesentliche Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden werden und nicht von der vorgesehenen Beteiligung ausgeschlossen bleiben. Zudem wird sichergestellt, dass die individuellen Bedürfnisse und Belange der Kinder von beiden Seiten klar kommuniziert werden können. Dies stärkt die Teilhabechancen der Kinder und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung.

zu §21a Abs. 1 Pkt.3

Der neue Abschnitt verpflichtet die Einrichtungen, die Wünsche der Eltern zur Gruppenstruktur und zu pädagogischen Konzepten systematisch zu erheben. Allerdings bleibt offen, ob die Eltern dabei vorgegebene Optionen wählen oder frei Vorschläge einbringen dürfen. Dies wirft die Frage auf, wie die Einrichtungen mit stark divergierenden oder gar widersprüchlichen Elternwünschen umgehen sollen. Dafür bedarf es eines transparenten und demokratisch legitimierten Verfahrens, wie voneinander abweichende oder gar widersprüchliche elterliche Wünsche gewichtet, gebündelt und entschieden werden. Besonders problematisch wäre es, wenn durch die eine zu große Offenheit dieses Verfahrens auch nationalistische, rechtsextreme, vielfaltsfeindliche oder menschenfeindliche Positionen als „Elternwunsch“ eingefordert und berücksichtigt würden. Es sollte eindeutig sichergestellt sein, dass die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen weiterhin den Vorgaben der Bildungskonzeption für 0- bis 10-Jährige entsprechen müssen und nicht durch individuelle Elternwünsche beeinträchtigt oder abgeschwächt werden dürfen.

zu §29 Abs. 1 neue Sätze 5& 6 und Begründungstext zu §29 Abs. 1

Im Sinne klarer Transparenz sollte hier ein Verweis auf Regelungen aufgenommen werden, die festlegen, welche Leistungen zur „Basisförderung“ zählen und welche als zusätzliche Angebote zu betrachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass zusätzliche Angebote qualitativ nicht wesentlich vom mit dem Rechtsanspruch verbundenen Standard abweichen, sodass die individuelle Förderung nicht erneut von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig wird.

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser